Stadt Halle (Saale) 12.12.2014
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Mitteilung zur Sitzung des Bildungsausschusses am 16.12.2014
Top: 7.1
Betreff: Rechtssprechung zur Schülerbeförderung an der Sportschule

Mit Beschluss vom 17.11.2014 hat das Verwaltungsgericht Halle die Klage von Eltern eines Schülers der Sportschule Halle, auf Erteilung einer Schülerzeitkarte/Erstattung von Fahrtkosten, abgewiesen. Ebenso abgewiesen wurde der hilfsweise Antrag auf Fahrtkostenerstattung nur für den Besuch des leistungssportlichen Trainings. Dieser Schüler hat einen Schulweg von 1200m zwischen Wohnung und Schule, besucht aber im Rahmen seiner leistungssportlichen Ausbildung eine Trainingsstelle in Halle-Neustadt (Entfernung zwischen Wohnung und Sportstätte >3000m).
In der Urteilsbegründung wird darauf abgestellt, dass mit Bezug auf die hallesche Schülerbeförderungssatzung und das SchulG LSA lediglich ein Anspruch auf eine Schülerzeitkarte bzw. eine Fahrtkostenerstattung besteht für die Fahrt zwischen Schule und Wohnung (>3000m).
Das zusätzliche leistungssportliche Training an dieser Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten und damit entfernt liegende Trainingsstätten, zähle nicht zum regulären Unterricht der durch die Sportschule personell und inhaltlich zu verantworten sei.
Der Zusatzsport ist zwar verpflichtend im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, aber er findet in Trainingsstätten des Sportverbandes statt und nicht in Einrichtungen der Schule des Schulträgers.
Da es sich bei diesem Training nicht um ein schulisches Angebot handelt, falle dieser Fall nicht unter die Ausnahmegenehmigung nach der Schülerbeförderungssatzung.
§ 71 (2) SchulG LSA wurde als mögliche Anspruchsgrundlage verneint. Die Regelung des § 2 Schülerbeförderungssatzung zur Mindestentfernung ist rechtlich nicht zu beanstanden.
Abgestellt wird auf den kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg fußläufig zwischen Haustür des Wohngebäudes und Schule, in der der Unterrichtsmittelpunkt des Schülers liegt.
Da dieses Training keine außerunterrichtliche Veranstaltung der Schule ist, entfällt auch eine Kostenerstattung nach § 5 (2) der Satzung als pflichtige Leistung des Schulträgers für Unterrichtsfahrten.

Damit hat das Gericht die Position der Stadt bestätigt, dass keine rechtliche Verpflichtung der Stadt über die Regelung in der Schülerbeförderungssatzung hinaus besteht mit dem leistungssportlichen Training verbundene Kosten der Schülerbeförderung zu tragen oder zu erstatten.

Tobias Kogge
Beigeordneter